



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/108-PMVD/2022

29. Juli 2022

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Bundesräte Bernard, Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2022 unter der Nr. 4012/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Kosten der Luftraumsicherungsoperation zum Schutz des World Economic Forum in Davos“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Hierzu verweise ich auf nachstehende Übersicht:

Type	Flugstunden	Kosten
Eurofighter „Typhoon“	47:23	2.950.356,79 Euro
Sikorsky S-70 „Black Hawk“	14:36	111.529,04 Euro
Augusta Bell AB 212	12:48	76.416,00 Euro
Alouette III	11:36	25.112,84 Euro

Festgehalten wird, dass die aufgelisteten Flugstunden nicht zusätzlich anfielen, sondern im Rahmen des geplanten Ausbildungs- und Trainingskontingents erfolgten.

Zu 2:

Die Kosten für den Einsatz der mobilen Radargeräte beliefen sich auf 75.109,80 Euro.

Zu 3:

Die Kosten für die Überstunden des eingesetzten Personals beliefen sich auf 722.832,27 Euro.

**Zu 4:**

Gemäß § 26 Militärbefugnisgesetz (MBG) dient die militärische Luftraumüberwachung der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich. Die Art und die Intensität der militärischen Luftraumüberwachung wird dabei der Bedrohungslage angepasst. Maßnahmen, die im Rahmen der Luftraumüberwachung getroffen werden, dienen somit ausschließlich der Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung und damit innerstaatlichen Interessen.

Die zur Luftraumüberwachung getroffenen Maßnahmen haben daher ihre gesetzliche Grundlage in § 26 MBG und wurden als Teil der militärischen Landesverteidigung im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 durchgeführt. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft (BGBI. III Nr. 214/2018) in Verbindung mit der Durchführungsvereinbarung (BGBI. III Nr. 16/2019) dient als Grundlage für die lückenlose Sicherung des Luftraums. Zusätzlich wurde im Interesse der Landesverteidigung aufgrund § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Luftfahrtgesetz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Verordnung über die Festlegung eines zeitweiligen Flugbeschränkungsgebietes im Raum Vorarlberg erlassen.

**Zu 5:**

Die Schweiz legt jährlich ein Ansuchen für das im jeweiligen Jahr stattfindende World Economic Forum (WEF) in Davos vor.

**Zu 6 und 7:**

Nein.

Mag. Klaudia Tanner



